

# ROPF & EHBERGER

## Rechtsanwälte

---

ROPF & EHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

An das  
Landgericht Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
  
D-66119 Saarbrücken

*Abschnitt für Gegner*

Vorab per Fax: 501-5256

Unser AZ: 513/09-SK- PS Datum: 22.03.2010
--

**9 0 481/09**

**In dem Rechtsstreit**

Dr. Schrader/Schmidt

**gegen**

Bergstedt

wird zur Klageerwidernng des Beklagten vom 08.03.2010 wie folgt  
Stellung genommen:

Die Ausführungen des Beklagten gehen zum überwiegenden Teil an  
der Sache vorbei. Auch wenn es dem Beklagten missfällt und er es  
aus diesem Grunde offenbar ignorieren will, so bleibt es trotzdem Fakt,  
dass alleiniger Streitgegenstand der vorliegende Klage die im Klage-  
antrag erwähnten Passagen des als Anlage K2 vorgelegten Doku-

Stephan Kropf  
Rechtsanwalt

Michael Rehberger  
Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger  
Minister a.D.  
Rechtsanwalt

Sascha Marx  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra  
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber  
Rechtsanwalt

**Hindenburgstraße 59  
66119 Saarbrücken**

**Gerichtsfach 192**

Sekretariat  
Tel.: (+49)0681-96770-0  
Fax: (+49)0681-96770-177  
E-Mail: [info@kropf-rehberger.de](mailto:info@kropf-rehberger.de)  
Web: [www.kropf-rehberger.de](http://www.kropf-rehberger.de)

In strafrechtlichen Notfällen:  
Tel.: (+49)0170-4371435

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg  
Grosse Diesdorferstraße 48b  
39110 Magdeburg  
Tel./Fax: (+49)0391-4009-718

Kooperationen:  
BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus  
Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Dr. Adam Ahmed  
Rechtsanwalt  
Schäfflerstraße 3  
80333 München

---

Deutsche Bank  
Kto-Nr.: 0222 000  
BLZ: 590 700 70  
IBAN: DE69590700700022200000  
BIC/SWIFT-Code: DEUTDEDB595

Sparkasse Saarbrücken  
Kto-Nr.: 90035999  
BLZ: 590 501 01  
IBAN: DE11590501010090035999  
BIC/SWIFT-Code: SAKSDE55

mentes "Organisierte Unverantwortlichkeit" sind. Vehement versucht der Beklagte den gesamten Inhalt dieses Dokumentes zum Streitgegenstand zu machen. Er verkennt dabei jedoch, dass die Kläger und nicht der Beklagte den Streitgegenstand bestimmen.

Die angegriffenen und zu unterlassenden Passagen haben nichts mit einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Gentechnologie zu tun. Vorliegend geht es auch nicht um die Zensur einer anderen Meinung, sondern um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kläger vor rechtswidrigen Angriffen durch die verleumderischen Aussagen des Beklagten. Gegenständlich sind daher nur die Beleidigungen und ehrenrührigen Behauptungen des Beklagten. Falls das Gericht wider Erwarten davon ausgehen sollte, dass das gesamte Dokument, in seiner als Anlage K2 vorgelegten Version, streitgegenständlich sei, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Die Klage ist auch zulässig. Die Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken ergibt sich aus § 32 ZPO. Die in der Anlage K2 vorgelegten Version des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" gerügten Passagen erfüllen zum einen den Straftatbestand der üblen Nachrede und verletzen -unabhängig von der Strafbarkeit- jedenfalls die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller.

Weiterhin wird das Dokument über das Internet verbreitet. Dies geschieht zumindest über die Webseiten [www.biotech-seilschaften.de.vu](http://www.biotech-seilschaften.de.vu) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de), welche dann auf die Webseite [www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm) weiterleiten. Da diese Webseiten im Bezirk des angerufenen Gerichts abgerufen werden können, hat dieses bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren, im Übrigen im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung, seine Zuständigkeit zutreffend bejaht.

Der Beklagte hat die streitgegenständlichen Behauptungen auch über die o. g. Internetpräsenz verbreitet bzw. sich dieser Präsenzen zur Verbreitung der streitgegenständlichen Behauptungen bedient. Das über die Webseite [www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm) im Internet verbreitete Dokument enthielt am 20.08.2009, dies hat im Übrigen dem erkennenden Gericht bereits bei Erlass der einstweiligen Verfügung festgestellt, die streitgegenständlichen Behauptungen.

**Beweis:** Beziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09

Die Behauptung des Beklagten auf Seite 3 (unten) der Klageerwiderung, dass bereits vor Erlass der einstweiligen Verfügung am 20.08.2009, das Dokument in veränderter Abfassung im Netz abrufbar gewesen

sein soll ist damit widerlegt und überdies auch unglaubwürdig. Eine Veränderung wurde erst nach dem Erlass des Ordnungsgeldes vorgenommen. Das erkennende Gericht hat im Beschluss zur Festsetzung des Zwangsgeldes zur Recht festgestellt, dass das Dokument noch am 15.10.2009 unverändert im Netz abrufbar war.

**Beweis:** Beiziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09

Auch ist es ebenso falsch, dass seitens der Kläger keine Glaubhaftmachung für die Tatsache, dass sich das Dokument des Beklagten mit den streitgegenständlichen Behauptungen im Internet befunden hat, angeboten wurde. Neben dem Ausdruck des entsprechenden Dokumentes wurden Screenshots und auch die Inaugenscheinnahme der entsprechenden Domains als Mittel der Glaubhaftmachung angeboten, so dass sich das Gericht im einstweiligen verfügungsverfahren von der Wahrheit der Behauptungen der Kläger überzeugen konnte und dies auch getan hat.

**Beweis:** Beiziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09

Der Beklagte ist auch für die Verbreitung des Dokumentes im Internet verantwortlich. Woher, wenn nicht vom Autor selbst, sollten die Betreiber der Domain das Dokument erhalten haben? Als Autor des Dokumentes besitzt der Beklagte das Urheberrecht an Selbigem, so dass eine Verbreitung ohne seine ausdrückliche Billigung unzulässig wäre. Als Urheber hatte er mithin die rechtliche Möglichkeit, die Verbreitung des Dokumentes zu verhindern.

Der Beklagte ist bereits mit Schriftsatz vom 28.07.2009 mit Fristsetzung bis zum 05.08.2009 aufgefordert worden, die Verbreitung der streitgegenständlichen Behauptungen zu unterlassen. Da er jedoch den Zugang der Abmahnung vereitelt hat, indem er das entsprechende Einschreiben -trotz entsprechender Benachrichtigung- nicht bei der Post abgeholt hat,

**Beweis:** Beiziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09

muss er sich so behandeln lassen, als hätte er das Schreiben tatsächlich erhalten. Er hat somit die Möglichkeit gehabt, dem Unterlassungsanspruch der Kläger nachzukommen und die entsprechenden Passagen aus dem Dokument, sowie aus dessen Onlineversion zu entfernen. Dass er auch die tatsächliche Möglichkeit hatte, die Verbreitung der im Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" enthaltenen,

streitgegenständlichen Passagen via Internet zu verhindern, zeigt die Tatsache, dass es ihm möglich war, Änderungen an der Onlineversion dieses Dokumentes vorzunehmen. Dass er von dieser Möglichkeit erst nach der Verhängung des Ordnungsgeldes Gebrauch gemacht hat, ist hierfür ohne Belang.

Außerdem weist er in dem bereits im Verfahren der einstweiligen Verfügung als Anlage **A3** vorgelegten Schreiben darauf hin, dass sein Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" auf der Internetpräsenz [www.biotechseilschaften.de.vu](http://www.biotechseilschaften.de.vu) zum Download zu finden sei und fordert Dritte zumindest konkludent auf, dieses Dokument weiter zu verbreiten.

**Beweis:** Beziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09

Auch dies spricht dafür, dass er die Verbreitung des Dokuments per Internet entweder veranlasst oder zumindest geduldet hat. Wenigstens aber hatte er aber Einfluss auf die Verbreitung des Dokumentes über diese Präsenz und auf deren inhaltliche Gestaltung. Es ist daher unerheblich, ob die entsprechenden Webseiten für den Beklagten registriert sind oder ob er sich die Seiten lediglich zur Verbreitung zu Nutze macht. Der Verbreitung per Internet über die Seite [www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm) ist ihm somit zuzurechnen. Der Beklagte hat als Unterlassungsschuldner somit Sorge dafür zu tragen, dass die streitgegenständlichen Passagen aus dem entsprechenden Dokument entfernt werden. Dies gilt auch für die Onlineversion. Wie oben bereits festgestellt, ist ihm dies sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich.

Ein weiter Nachweis dafür, dass der Beklagte Einfluss auf die Verbreitung der Inhalte auf der Internetpräsenz <http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm> hat, zeigt die Tatsache, dass sich auf dieser Seite der Link "Maulkorbprozess und mehr" befindet, welcher auf die Seite [http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz\\_brosch.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm) führt. Über die zuletzt genannte Seite können u. a. sämtliche, in dieser Sache bei Gericht eingegangenen, Schriftsätze der Parteien sowie sämtliche bisher ergangenen Entscheidungen des LG und des OLG Saarbrücken -aus Sicht des Beklagten kommentiert-aufgerufen und einsehen werden, da diese Seite wiederum auf PDF-Dateien mit den entsprechenden Schriftsätzen und Entscheidungen verlinkt.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme der Webpräsenzen  
<http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm>  
[http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz\\_brosch.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm)

Auch diese Unterlagen können nur von dem Beklagten stammen, da nicht davon auszugehen ist, dass das Gericht oder die Kläger diese Dokumente veröffentlicht haben. Auch dies belegt den Einfluss des Beklagten auf die Inhalte der vorbezeichneten Domain und dass er sich diese zur Verbreitung seiner "Ansichten" zu Nutze macht.

Nach alledem schuldet jedenfalls auch der Beklagte –ggfs. neben anderen- die Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen.

Weiterhin steht den Klägern ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1 u. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. StGB zu. Sie sind von den streitgegenständlichen Passagen persönlich betroffen und somit anspruchsberechtigt. Der Anspruch richtet sich auch gegen den richtigen Störer, dies dürfte nach dem bisherigen diesseitigen Vortrag unzweifelhaft feststehen.

Weiterhin war das Handeln des Beklagten auch rechtswidrig. Der Beklagte hat keine Berechtigung die streitgegenständlichen Äußerungen zu tätigen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten zum Wohl und Wehe der Gentechnik und der Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern geht fehl, weil nur die genannten ehrverletzenden und falschen Tatsachenbehauptungen streitgegenständlich sind, und eine Güterabwägung nicht vorzunehmen ist.

Völlig fehl geht die Argumentation des Beklagten, dass die streitgegenständlichen Passagen als unstreitig anzusehen seien, da diese durch die Kläger nicht streitig gestellt worden seien.

Zunächst ist nochmals festzustellen, dass lediglich die in der Klage genannten Passagen Gegenstand des Streitgegenstandes sind. Daher ist völlig unerheblich, ob weitere Passagen des Dokumentes substantiiert bestritten wurden. Die Kläger haben in der Klageschrift klar zum Ausdruck gebracht, dass die streitgegenständlichen Passagen, bei denen es sich zudem ausschließlich um persönliche Angriffe handelt, unwahr sind. Der Beklagte mag seine Broschüre ohne die streitgegenständlichen Angriffe im Netz belassen.

Weiterhin handelt es sich bei diesen Behauptungen um üblen Nachreden, da der Antragsteller Tatsachenbehauptungen über die Beklagten verbreitet hat, die geeignet sind, diese verächtlich zu machen und auch deren Ansehen in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, da er ihnen u. a. kriminelle Handlungen vorwirft. Tatsachen sind solche Sachverhalte, die dem Beweis zugänglich sind, dies ist bei den o. g. Passagen des Dokuments der Fall, es handelt sich mithin um falsche Tatsachenbehauptungen.

Den Beklagten träge vorliegend die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit der behaupteten Tatsachen, dass

die Kläger

- beabsichtigten, "Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben",
- einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an gehören,
- beabsichtigten in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- rücksichtslos und profitorientiert seien
- für "ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder" einsacken würden
- Angehörige einer "Gentechnikmafia" seien

und dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin ist, vor allen "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ sei;

sowie dass der Kläger

der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben" sei und Demonstranten "gekauft" habe.

Für die Wahrheit dieser Aussagen bietet der Beklagte jedoch keinerlei Beweis an. Die bisher angebotenen Beweismittel sind zum Beweis der streitgegenständlichen Behauptungen des Beklagten ungeeignet. Der Vortrag liegt neben der Sache.

Zu Unrecht geht der Beklagte davon aus, dass den Klägern die Beweislast für die Unwahrheit seiner Behauptungen obläge.. Der Versuch von den Klägern daher eine Rechtfertigung bezüglich ihres Handelns bzw. ein substantiiertes Bestreiten des gesamten Inhaltes des Dokuments zu fordern, ist geradezu absurd.

Eine kritische und kontroverse Auseinandersetzung mit dem Thema Gentechnologie ist sicher keinesfalls zu beanstanden, doch hat eine solche Auseinandersetzung nichts mit der Art und Weise zu tun, in welcher sich der Beklagte mit diesem Thema "auseinandersetzt". Ihm geht es in erster Linie darum, gezielt Personen herauszugreifen, um diese dann mit unwahren Behauptungen zu diskreditieren und ihr Ansehen zu schädigen, indem ihnen strafbare Handlungen vorgeworfen werden. Dies zeigt sich besonders darin, dass der Beklagte in der Klageerwiderung vortragen lässt, dass es verhältnismäßig sei von einer "Machtübernahme der Gentechnik Mafia" zu sprechen, da mafiaähnliche Strukturen aufgebaut seien. Allein diese Gleichsetzung der Kläger mit dem organisierten Verbrechen -denn für nichts anderes steht der Begriff Mafia- zeigt deutlich, dass es dem Beklagten nicht um eine sachliche Auseinandersetzung, als sondern um eine gezielte Kriminalisierung und Diffamierung geht.

Seine Relativierungsversuche des Begriffs "Mafia" gehen fehl. Der Beklagte irrt, wenn er meint, dass er sich bei dem Begriff "Mafia" nicht um ein Synonym für das organisierte Verbrechen handle. Durch die Verwendung dieses Begriffs wird bei dem Durchschnittsbürger der Eindruck einer kriminellen Vereinigung erweckt. Exakt auf diese Wirkung kam es dem Beklagten auch an, sonst hätte er auch andere Begriffe verwenden können.

Dass der Beklagte den Vortrag in der Klageschrift auf Seite 7 letzter Absatz sowie auf den Seiten 8 und 9 am liebsten als bedeutungslos für die Entscheidung des Gerichts ansehen würde, liegt auf der Hand. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Auch wenn es dem Beklagten nicht gefallen mag, so sind nach wie vor jene im Klageantrag benannten Passagen streitgegenständlich, welche in der, im Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Verfügung, im Internet veröffentlichten Version des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" enthalten waren. Selbst wenn der Beklagte nun aufgrund des gegen ihn verhängten Ordnungsgeldes diese Passagen entfernt hat, so besteht trotzdem weiterhin eine Wiederholungsgefahr. Daher ist es unerheblich, ob der Beklagte für die nunmehr abrufbare Version des Dokumentes "Organisierte Unverantwortlichkeit" verantwortlich ist. Streitgegenstand im Hauptsacheverfahren sind nämlich nach wie vor die beanstandeten Passagen in besagtem Dokument, welche im Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Verfügung im Internet verbreitet wurden. Dieses Dokument wurde als Anlage K2 vorgelegt. Der Versuch des Beklagten, eine Entscheidung über andere Tatsachen, als jene welche bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren Streitgegenstand zu erwirken, muss daher scheitern.

Daher ist es auch unerheblich, ob die Kläger die Datei-Version vorlegen, welche der Beklagte angeblich nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung verbreitete.

Wenigstens räumt der Beklagte auf Seite fünf, vierter Absatz, der Klageerwiderung ein, dass er die Datei-Version des Dokumentes nach Erlass der einstwilligen Verfügung verbreitet hat. Dies stellt zumindest einen Widerspruch zu seinem bisherigen Vortrag dar, nachdem er für die Verbreitung des Dokumentes per se nicht verantwortlich sei. Der Beklagte hat also in diesem Punkt die Unwahrheit gesagt.

Nach alledem ist der Klage vollumfänglich stattzugeben.

KROPF & REHBERGER

durch:

Stephan Kropf

Rechtsanwalt **gez.**  
**Rechtsanwalt**